

ORDNUNG FÜR DIE DIPLOMPRÜFUNG IM SOZIALÖKONOMISCHEN STUDIENGANG AN DER HWP-HAMBURGER UNIVERSITÄT FÜR WIRTSCHAFT UND POLITIK

vom 21.03.2002 mit den Änderungen vom 16.01.2003, vom 13.05.2004 und vom 07.10.2004
Amtlicher Anzeiger 2002 S. 2209, 2003 S. 656, 2004 S. 1191, 2004 S. 2030

Achtung: keine amtliche Bekanntmachung
Die Regelungen der Diplomprüfung II sind gegenstandslos,
da der zweite Studienabschnitt nicht mehr angeboten wird

I. Allgemeine Vorschriften..... 1	§ 24 Große Hausarbeit 7
§ 1 Gliederung des Studiengangs..... 1	§ 24 a Praktikum für Studierende des Schwerpunktfachs Recht..... 7
§ 2 Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfungen..... 1	§ 25 Diplomarbeit I..... 7
§ 3 Akademische Grade..... 2	§ 26 Bestehen der Prüfung und Gewichtung der Prüfungsleistungen 7
§ 4 Regelstudienzeiten..... 2	§ 27 Diplomzeugnis I..... 7
§ 5 Prüfungsausschuss..... 2	§ 28 Zertifikat „Interdisziplinärer Studienschwerpunkt Geschlechterverhältnisse/Frauenforschung“ 7
§ 7 Prüferinnen und Prüfer 2	§ 29 Zertifikat „Interdisziplinärer Studienschwerpunkt Soziales Europa“ 8
§ 7 a Anmeldung zu Prüfungen 2	§ 30 Diplom I..... 8
§ 8 Anrechnungen von Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen in anderer Form..... 3	III. Diplomprüfung II..... 8
§ 9 Täuschung, Ordnungsverstoß 3	§ 31 Voraussetzungen für den Übergang zum zweiten Studienabschnitt 8
§ 10 Unterbrechung, Versäumnis 3	§ 32 Umfang der Diplomprüfung II 8
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen..... 3	§ 33 Studienbegleitende Leistungen 8
§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen..... 4	§ 34 Klausuren und andere Leistungsnachweise..... 9
§ 13 Mündliche Prüfung..... 4	§ 35 Mündliche Prüfung 9
§ 14 Diplom- bzw. Abschlussarbeit..... 4	§ 36 Diplomarbeit II 9
§ 15 Widersprüche, Beschwerden 5	§ 37 Bestehen der Prüfung und Gewichtung der Prüfungsleistungen 9
§ 16 Freier Prüfungsversuch, Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung 5	§ 38 Diplomzeugnis II 9
§ 17 Zulassung..... 5	§ 39 Diplom II 9
II. Diplomprüfung I..... 5	IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen..... 9
§ 18 Studienfächer und Gliederung des Studiums im ersten Studienabschnitt 5	§ 40 Ungültigkeit der Prüfung 9
§ 19 Prüfungsfristen für Studierende im Teilzeitstudium ... 5	§ 41 Einsicht in die Prüfungsakten 9
§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und Umfang der Diplomprüfung I..... 6	§ 42 In-Kaft-Treten / Übergangsregelungen 10
§ 21 Kreditpunkte 6	
§ 22 Studienbegleitender Teil der Diplomprüfung I..... 6	
§ 23 Weitere Teilleistungen der Diplomprüfung I..... 6	

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gliederung des Studiengangs

(1) Der Studiengang gliedert sich in zwei inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogene Abschnitte:

1. der erste Abschnitt umfasst das zweisemestrige Grundstudium mit einem Umfang von 46 SWS und das viersemestrige Hauptstudium mit einem Umfang von 66 - 68 SWS,
2. der zweite Abschnitt umfasst das dreisemestrige Diplomstudium mit einem Umfang von 40 SWS.

(2) Der Studiengang Sozialökonomie ist ein integrierter Studiengang, der erste Studienabschnitt ist Grundlage des zweiten Studienabschnitts.

§ 2

Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfungen

(1) Der sozialökonomische Studiengang soll den Studentinnen bzw. Studenten die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um politische, soziale, rechtliche und öko-

nomische Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Die Prüfungen sollen feststellen, ob die Studentin bzw. der Student diese Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, und zwar je nach angestrebtem Grad auf einem unterschiedlichen Niveau bzw. in einer unterschiedlichen Ausrichtung und Spezialisierung.

(2) Die Diplomprüfung I bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums an der HWP. Durch die Diplomprüfung I soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für einen frühen Übergang in das Berufsleben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten grundlegender Art in den vier Fächern Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre sowie in vertiefter Weise in dem aus diesen vier Fächern gewählten Schwerpunktfach erworben hat. Die Diplomprüfung I verlangt den Nachweis einer vertieften wissenschaftlichen Leistung in Form der Diplomarbeit.

(3) Durch die Diplomprüfung II soll festgestellt werden, dass die Studentin bzw. der Student das Studium des ersten Abschnitts auf breiter sozialökonomischer Basis fortgesetzt und in einem Projekt exemplarisch und praxisbezogen vertieft hat.

§ 3

Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung I verleiht die HWP je nach gewähltem Schwerpunktfach den akademischen Grad „Diplom-Betriebswirtin“ bzw. „Diplom-Betriebswirt“, „Diplom-Sozialwirtin“ bzw. „Diplom-Sozialwirt“, „Diplom-Volkswirtin“ bzw. „Diplom-Volkswirt“ oder „Diplom-Wirtschafts- und Arbeitsjuristin“ bzw. „Diplom-Wirtschafts- und Arbeitsjurist“. Der Erwerb des Bachelorgrades neben dem Diplomgrad ist ausgeschlossen.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung II verleiht die HWP den akademischen Grad „Diplom-Sozialökonomin“ bzw. „Diplom-Sozialökonom“.

§ 4

Regelstudienzeiten

(1) Die Regelstudienzeit beträgt für das gesamte Studium neun Semester und zwei Monate, für den ersten Studienabschnitt sechs Semester und zwei Monate.

(2) Für Teilzeitstudierende beträgt die Regelstudienzeit für den ersten Studienabschnitt zehn Semester und zwei Monate. Für den zweiten Studienabschnitt ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben und für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist er nicht zuständig.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Hochschulsenat bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, darunter die Vizepräsidentin als Vorsitzende oder der Vizepräsident als Vorsitzender, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals, eine Studentin bzw. ein Student und ein von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Hochschule bestelltes Mitglied der Verwaltung ohne Stimmrecht. Die Amtsdauer der Mitglieder des Lehrkörpers und der Verwaltung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Fachgebiete sollen im Prüfungsausschuss angemessen vertreten sein.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Hochschulsenat über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidatinnen bzw. Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen und festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(6) Für Entscheidungen über Angelegenheiten allgemeiner Art, die diesen Studiengang sowie den Bachelor-/Master-Studiengang betreffen, ist der Prüfungsausschuss gemeinsam

mit den Ausschüssen gemäß §§ 5 und 6 der Bachelor- und Masterprüfungsordnung für den Sozialökonomischen Studiengang zuständig.

§ 6

frei aus redaktionellen Gründen

§ 7

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer für die einzelnen Prüfungen. Es dürfen nur Professorinnen bzw. Professoren und Hochschuldozentinnen bzw. Hochschuldozenten bestellt werden; ihnen gleichgestellt sind Mitglieder des Lehrkörpers, die nach den abschließenden Feststellungen im Übernahmeverfahren nach §§ 163, 160 HmbHG in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 109) zumindest überwiegend die Aufgaben von Professorinnen bzw. Professoren wahrgenommen haben. Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie Lehrbeauftragte können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit sie Lehraufgaben oder Aufgaben nach § 27 Absatz 2 HmbHG wahrzunehmen haben.

(2) Für die studienbegleitenden Leistungen und die weiteren Teilleistungen der Diplomprüfung sind die Leiterinnen bzw. Leiter der vom Hochschulsenat beschlossenen Kurse und Projekte jeweils auch die Prüfer bzw. Prüferinnen.

(3) Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten bestimmt der Prüfungsausschuss bei den Teilleistungen nach § 34 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung eine zweite Prüferin bzw. einen zweiten Prüfer. Das Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses.

(4) Für die Diplomarbeiten I und II werden eine Erstprüferin bzw. ein Erstprüfer und eine Zweitprüferin bzw. ein Zweitprüfer bestellt. Die Studentin bzw. der Student kann beide Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(5) Für die Diplomarbeit II werden zwei Prüferinnen bzw. Prüfer aus verschiedenen Fachgebieten bestellt. Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann auch eine der beiden Leiterinnen bzw. Leiter des Projekts, das die Studentin bzw. der Student abgeschlossen hat, bestellt werden.

(6) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Prüferinnen und Prüfer der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 35 sind die Leiterinnen bzw. Leiter des Projekts, das die Studentin bzw. der Student abgeschlossen hat. In den anderen Fällen bestimmt der Prüfungsausschuss die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer gemäß Absatz 1.

(7) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 5 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 a

Anmeldung zu Prüfungen

(1) Zu jeder Klausur ist eine Anmeldung beim Service-Center für Studierende erforderlich. Die Anmeldung ist nur zulässig, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Anmeldung ist im Zeitraum von der fünften bis zur zehnten Vorlesungswoche möglich. In begründetem Ausnahmefall ist auch eine spätere Anmeldung möglich

(3) Die Anmeldung zu den Klausuren kann ohne Angabe von Gründen bis zum Tag vor dem angesetzten Prüfungstermin zurückgenommen werden.

§ 8

Anrechnungen von Prüfungsleistungen und Prüfungsleistungen in anderer Form

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für die Diplomarbeiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistung angerechnet werden, wenn die Leistungsanforderungen unter staatlicher Mitwirkung festgelegt worden sind.

(3) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten.

(4) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 9

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Studentin bzw. ein Student das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die Prüfung als mit 'nicht ausreichend' (5,0) bzw. 'nicht bestanden' bewertet. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen: In den fünf Prüfungen des Integrierten Grundkurses verliert die Studentin bzw. der Student in dem jeweiligen Fach eine Wiederholungsmöglichkeit. Alle Prüfungen in den Kursen des § 18 Absatz 2 Nummer 2 - 4 ('Mathematik', 'Deutsch', 'Buchführung', 'Politische Geschichte', 'Quantitative Methoden' und 'Grundlagen empirischer Methoden') dürfen innerhalb der vorgesehenen Frist nur noch zweimal wiederholt werden. In allen anderen Prüfungsfächern des 3. - 9. Semesters gilt innerhalb des jeweiligen Prüfungsabschnitts die erste Prüfung als erste Wiederholungsprüfung. Bei Diplomarbeiten gibt es auf keinen Fall eine zweite Wiederholungsmöglichkeit.

(2) Um in Zweifelsfällen die Eigenständigkeit einer Prüfungsleistung zu überprüfen, kann die Prüferin bzw. der Prüfer mit der Studentin bzw. dem Studenten ein Gespräch führen, auf Wunsch der Studentin bzw. des Studenten in Anwesenheit eines weiteren vom Prüfling benannten prüfungsberechtigten Mitgliedes des Lehrkörpers. Bei fehlendem Einverständnis der Studentin bzw. des Studenten ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(3) Unternimmt eine Studentin bzw. ein Student während einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, wird sie bzw. er von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die jeweilige Aufsichtsführende bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistungen unverzüglich

der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüferin bzw. dem Prüfer vorlegt. Über die Bewertung der Arbeit entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Bei einem Täuschungsversuch wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet.

(4) Eine Studentin bzw. ein Student, die bzw. der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studentinnen bzw. Studenten gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der Aufsichtsführenden bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie ihr bzw. er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder Aufsichtsführende fertigt unverzüglich einen Vermerk, den sie bzw. er der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Stellt diese bzw. dieser einen den Abschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet. Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 gilt entsprechend. Anderenfalls ist der Studentin bzw. dem Studenten alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

§ 10

Unterbrechung, Versäumnis

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studentin bzw. der Student nach der Anmeldung zur Klausur nicht zur Anfertigung der Klausur erscheint, einen anderen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er die Prüfung ohne wichtigen Grund unterbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für die Unterbrechung oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten ist ein Attest der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die Studentin bzw. der Student erkrankt ist. Erkennt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden durch die Unterbrechung bzw. das Versäumnis nicht berührt.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind zur zügigen Bewertung der Prüfungsleistungen verpflichtet. Die Bewertung von Diplomarbeiten und Abschlussarbeiten muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer erstellt sein; die Bewertungsdauer für die übrigen Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. In

den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Studentin bzw. des einzelnen Studenten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können um je 0,25 abgestufte Zwischennoten gebildet werden. Als bestanden gelten Prüfungsleistungen, die mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden sind. Bewertungen von Prüfungsleistungen sind erkennbar zu begründen.

(3) Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer wird das arithmetische Mittel errechnet und auf Viertelpunkten abgerundet.

(4) Die in § 18 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 genannten Teile der Ausbildung werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der für die Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Studentin bzw. der Student hat die Prüfungen innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen. Wenn eine Studentin bzw. ein Student diese Fristen nicht einhält, gilt die entsprechende Prüfung als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei Nichteinhaltung der Prüfungsfristen kann der Prüfungsausschuss bei begründetem Antrag die Wiederholung gestatten. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks ist dem Antrag zu entsprechen.

(2) Ist die Diplomarbeit schlechter als 4,0 bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Wiederholungsarbeit ist spätestens in dem der Bewertung folgenden Semester anzumelden.

(3) Die anderen Diplomprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden, wenn sie schlechter als 4,0 bewertet worden sind. Sie müssen im ersten Studienabschnitt einschließlich sämtlicher Wiederholungen, innerhalb einer Frist von vier Semestern, beginnend mit dem Semester der Zulassung zur Abschlussprüfung, erbracht werden, im zweiten Studienab-

schnitt innerhalb einer Frist von 6 Semestern. Für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist um jeweils 50 %. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist bei begründetem Antrag verlängern.

(4) Für die studienbegleitenden Leistungen gemäß § 22 und die Leistungen des Integrierten Grundkurses (§ 18 Absatz 2 Nummer 1) gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Nicht bestandene Leistungen nach § 18 Absatz 2 Nummern 2 bis 4 können innerhalb der dort genannten Fristen beliebig oft wiederholt werden.

(6) Bestandene Leistungen können nicht wiederholt werden.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer je Studentin bzw. je Student soll zwischen 20 und 30 Minuten liegen, bei Abschlussprüfungen gemäß §§ 35 und 51 zwischen 30 und 45 Minuten.

(2) Die Prüfungstermine für die Abschlussprüfungen gemäß § 35 oder § 51 werden auf Vorschlag der Prüferinnen bzw. Prüfer durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Prüfungsnote wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, im Fall einer Abschlussprüfung gemäß § 35 oder § 51 von beiden Prüferinnen bzw. Prüfern gemeinsam festgelegt; ist eine Einigung über die Note nicht möglich, findet § 11 Absatz 3 Anwendung. Das Ergebnis ist der Studentin bzw. dem Studenten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen; Studentinnen bzw. Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der zu prüfenden Studentin bzw. des zu prüfenden Studenten ausschließen, wenn anderenfalls für ihn bzw. sie ein besonderer Nachteil angenommen werden könnte. Satz 1 gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14

Diplom- bzw. Abschlussarbeit

(1) Die Diplomarbeiten sind wissenschaftliche Hausarbeiten, mit denen der Nachweis erbracht werden soll, dass die Studentin bzw. der Student ein vorgegebenes Thema selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse bearbeiten kann. Die Diplomarbeit I ist in einem Zeitraum von zwei Monaten anzufertigen, die Diplomarbeit II in einem Zeitraum von drei Monaten.

(2) Das Thema der Arbeit wird durch den ersten Prüfer bzw. die erste Prüferin gemäß § 7 Absatz 4 unter Beachtung von Absatz 1 Satz 2 festgelegt. Die Studentin bzw. der Student kann das Thema der Arbeit vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Das Thema der Arbeit wird über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Ausgabe des Themas. Auf Antrag sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

dafür, dass die Studentin bzw. der Student rechtzeitig das Thema einer Arbeit erhält.

(4) Die Arbeit ist spätestens mit Ablauf des Bearbeitungszeitraums gemäß Absatz 1 abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bei einem vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag um höchstens zwei Wochen verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(6) Die Prüferinnen bzw. Prüfer nach § 7 Absatz 4 erstellen schriftliche Gutachten.

§ 15

Widersprüche, Beschwerden

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an:

1. ein Mitglied des TVP mit der Befähigung zum Richteramt,
2. eine Professorin oder ein Professor sowie eine Studentin oder ein Student der Fachrichtung, in der die Prüfung durchgeführt worden ist.

Das Mitglied nach Satz 2 Nummer 1 wird vom Präsidium bestellt, die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 werden vom Hochschulsenat gewählt. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem zuständigen Prüfungsausschuss angehören.

(2) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 führt den Vorsitz. Es bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Die Sitzungen des Widerspruchsausschusses sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die nach ihrer oder seiner Auffassung keiner weiteren Erörterung bedürfen oder von geringer Bedeutung sind, allein entscheiden.

(3) Eine Ombudsfrau oder ein Ombudsmann nimmt unbeschadet der Absätze 1 und 2 gemeinsam mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierendenschaft die Aufgabe einer Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten wahr.

§ 16

Freier Prüfungsversuch,

Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung

Für die Abschlussprüfungen des Studiengangs werden in Abweichung von § 56 HmbHG sowohl die Möglichkeit des freien Prüfungsversuchs als auch die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ausgeschlossen.

§ 17

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Berechtigung zum Studium des Sozialökonomischen Studien-

gangs an der HWP-Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik besitzt und für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

(2) An den Prüfungen des Studiengangs kann nicht teilnehmen, wer die Zwischen- oder die Abschlussprüfung in Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie oder Volkswirtschaftslehre in oder nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

II.

Diplomprüfung I

§ 18

Studienfächer und Gliederung des Studiums im ersten Studienabschnitt

(1) Die Studienfächer sind Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre. Am Ende des dritten Semesters wählt die Studentin bzw. der Student aus diesen Studienfächern ein Schwerpunktfach aus.

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Kurse, die durch Prüfungen abgeschlossen werden müssen:

1. den integrierten Grundkurs, bestehend aus dem Interdisziplinären Grundkurs und den Grundkursen Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre, der bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters abgeschlossen wird,

2. die Kurse Mathematik I, Deutsch als Wissenschaftssprache, Buchführung und Politische Geschichte, die in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters, spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters, abzuschließen sind,

3. den Kurs Quantitative Methoden, bestehend aus den Kursen Statistik I und II und Mathematik II bzw. Mathematik III oder IV, die bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters, abzuschließen sind,

4. den Kurs Grundlagen empirischer Methoden, der in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters, spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Semesters, abzuschließen ist,

5. Fachkurse des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung I im dritten und vierten Semester,

6. Fachkurse im fünften und sechsten Semester, die mit den weiteren Teilleistungen der Diplomprüfung I abgeschlossen werden.

Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Große Hausarbeit wird grundsätzlich im fünften Semester, die Diplomarbeit I im Anschluss an die Prüfungsleistungen des sechsten Semesters geschrieben.

§ 19

Prüfungsfristen für Studierende im Teilzeitstudium

(1) Für gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 5 HWPZVO zum Teilzeitstudium zugelassene Studierende verlängern sich die Prüfungsfristen des § 18 Absatz 2

- im Grundstudium (Nummer 1 – 4) um je zwei Semester,
- im studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung (Nummer 5) und bei den weiteren Teilleistungen der Diplomprüfung (Nummer 6) um je ein weiteres Semester.

(2) Der Zeitpunkt der Erbringung der großen Hausarbeit wird i.d.R. um zwei, der Zeitpunkt der Erbringung der Diplomarbeit um vier Semester hinausgeschoben.

(3) Die Wahl des Schwerpunktfachs erfolgt abweichend von § 18 Absatz 1 spätestens am Ende des fünften Semesters.

(4) Für Studierende, die die Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium nicht mehr erfüllen und gemäß § 4 Absatz 6 der Immatrikulationsordnung in das Vollzeitstudium zurückgemeldet sind, gelten die Prüfungsfristen für Vollzeitstudierende. Auf die Termine und Fristen werden die bisherigen Studienzeiten des Teilzeitstudiums im Verhältnis der unterschiedlichen Regelstudienzeiten angerechnet.

§ 20

Zulassungsvoraussetzungen und Umfang der Diplomprüfung I

(1) Die Diplomprüfung I besteht aus dem studienbegleitenden Teil (§ 22), den weiteren Teilleistungen (§ 23), der Großen Hausarbeit (§ 24) und der Diplomarbeit I (§ 25).

(2) Zum studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung I wird zugelassen, wer mindestens vier der fünf Prüfungen des Integrierten Grundkurses (§ 18 Absatz 2 Nummer 1) bestanden hat.

(3) Zu den weiteren Teilleistungen der Diplomprüfung I (Abschlussprüfung) wird zugelassen, wer

1. alle in § 18 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Teile des Studiums und

2. Prüfungen des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung im Umfang von 24 Kreditpunkten bestanden hat.

(4) Voraussetzung für die Anfertigung der Diplomarbeit I ist die Teilnahme an mindestens 16 fachorientierten Kursen des 3. - 6. Semesters, für Studentinnen bzw. Studenten mit dem Schwerpunkt Rechtswissenschaft anstelle eines dieser Kurse die Ableistung des Praktikums gemäß § 24 a.

§ 21

Kreditpunkte

(1) Für jede Studentin bzw. für jeden Studenten wird ein Kreditpunkte-Konto eingerichtet.

(2) Die Studentin bzw. der Student erhält für jede mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung des studienbegleitenden Teils (§ 22), die im Zusammenhang mit einer vierstündigen Lehrveranstaltung erbracht wird, 8 Kreditpunkte, für jede Prüfungsleistung im Zusammenhang mit einer zweistündigen Lehrveranstaltung 4 Kreditpunkte.

(3) Für die weiteren Teilleistungen der Diplomprüfung (§ 23) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 2 erhält die Studentin bzw. der Student für die Große Hausarbeit (§ 24) 12 Kreditpunkte, für die Diplomarbeit I (§ 25) 20 Kreditpunkte.

§ 22

Studienbegleitender Teil der Diplomprüfung I

(1) Die Studentin bzw. der Student hat im studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung I Leistungsnachweise im Umfang von 48 Kreditpunkten zu erbringen, davon Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 24 Kreditpunkten im gewählten Schwerpunktfach. Studierende mit dem Schwerpunktfach BWL müssen Leistungsnachweise im Umfang von 8 Kreditpunkten im Kurs „Kostentheorie und Kostenrechnung“ erbringen, Studierende mit dem Schwerpunktfach VWL Leistungsnachweise im Umfang von je 8 Kreditpunkten in den Kursen „Makroökonomie“ und „Markttheorie“. Studierende mit dem Schwerpunktfach Rechtswissenschaft müssen Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 32 Kreditpunkten im Schwerpunktfach erbringen; Leistungsnachweise im Umfang von 24 Kreditpunkten sind in den Grundlagenkursen des dritten Semesters, im Umfang von 8 Kreditpunkten im Fachstrang Wirtschaftsrecht oder Arbeits- und Sozialrecht zu erbringen.

(2) Als Prüfungsleistungen kommen in Frage:

- Klausuren (mindestens eine),
- Hausarbeit (mindestens zwei),
- von der Kursleiterin bzw. vom Kursleiter festlegbare weitere Prüfungsformen, z.B. protokollierte mündliche Prüfungen und Referate mit schriftlicher Ausarbeitung. Die Studienordnung regelt Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen.

(3) Bei interdisziplinären Lehrveranstaltungen wird der Leistungsnachweis dem Fachgebiet zugeordnet, dem die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer angehört.

(4) Für Hausarbeiten legt der Prüfungsausschuss die Termine fest. § 14 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Hausarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten ausgegeben. Bei Gruppenarbeiten müssen die Einzelbeiträge deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 23

Weitere Teilleistungen der Diplomprüfung I

(1) Als weitere Teilleistungen der Diplomprüfung I sind Leistungsnachweise in kontrollierter Form im Umfang von 48 Kreditpunkten zu erbringen. Die Art der Leistungsnachweise bestimmen die Kursleiterinnen bzw. Kursleiter (in der Regel Klausuren, ansonsten z.B. protokollierte mündliche Prüfungen von 15 - 30 Minuten Dauer, Erstellung einer Software-Lösung, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung in einem Umfang von etwa 15 Seiten). Unterschiedliche Prüfungsformen können kombiniert und dann anteilig bewertet werden. Das Nähere zu den einzelnen Formen der Leistungsnachweise regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Von den in Absatz 1 genannten Leistungsnachweisen sind Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 24 Kreditpunkten im Schwerpunktfach zu erbringen. Studierende mit dem Schwerpunkt Rechtswissenschaft müssen diese Leistungsnachweise in den Fachsträngen Wirtschaftsrecht und Arbeits- und Sozialrecht, dabei Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 8 Kreditpunkten pro Fachstrang, erbringen.

(3) In jedem nicht als Schwerpunkt gewählten Studienfach müssen Studierende mit den Schwerpunktfächern Betriebswirtschaftslehre, Soziologie und Volkswirtschaftslehre Leistungs-

nachweise im Umfang von mindestens 8 Kreditpunkten entweder als studienbegleitende Leistung oder als weitere Teilleistung der Diplomprüfung I erbringen. Studierende mit dem Schwerpunktfach Rechtswissenschaft müssen Leistungsnachweise im Umfang von 24 Kreditpunkten in den nicht als Schwerpunktfach gewählten Studienfächern erbringen. Bei der Auswahl dieser Leistungsnachweise soll die Studienfachberatung der Fachgebiete in Anspruch genommen werden.

(4) § 22 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 24

Große Hausarbeit

Die Große Hausarbeit wird grundsätzlich im fünften Semester in einem Fachkurs des 4. - 6. Semesters im gewählten Schwerpunktfach geschrieben; im Schwerpunktfach Soziologie muss diese Hausarbeit in einem empirischen Praktikum, im Schwerpunktfach Rechtswissenschaft im Fachstrang Wirtschaftsrecht oder Arbeits- und Sozialrecht geschrieben werden. § 22 Absatz 4 gilt entsprechend. Bei der Großen Hausarbeit kann die Prüferin bzw. der Prüfer die Bewertung für ein zu diesem Thema gehaltenes Referat oder für andere auf das Thema der Hausarbeit bezogene Leistungen mit 20% in die Note eingehen lassen.

§ 24 a

Praktikum für Studierende des Schwerpunktfachs Recht

(1) Studierende im Schwerpunktfach Recht haben ein Praktikum zu absolvieren. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht soll eine Beschreibung und Reflektion der Praktikumsstelle und der von der Studentin bzw. von dem Studenten ausgeübten Tätigkeiten enthalten und spätestens einen Monat nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt eine Gutachterin oder einen Gutachter, die bzw. der den Praktikumsbericht begutachtet und über dessen Abnahme entscheidet

§ 25

Diplomarbeit I

(1) Mit der Diplomarbeit I soll der Nachweis erbracht werden, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Schwerpunktfach unter Beachtung übergreifender Zusammenhänge selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Für Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit dem Schwerpunktfach Rechtswissenschaft ist ein Thema aus dem Fachstrang

- Wirtschaftsrecht zu wählen, wenn die Hausarbeit nach § 24 im Fachstrang Arbeits- und Sozialrecht geschrieben wurde,

- Arbeits- und Sozialrecht zu wählen, wenn diese Hausarbeit im Fachstrang Wirtschaftsrecht geschrieben wurde.

§ 26

Bestehen der Prüfung und Gewichtung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung I werden die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 20 Absatz 1 entsprechend den den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkten gewichtet. Im Übrigen gilt § 11.

(2) Die Diplomprüfung I ist bestanden, wenn alle in § 18 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 genannten Leistungen bestanden sind und alle in die Gesamtnote eingehenden Teile der Diplomprüfung I mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden sind.

§ 27

Diplomzeugnis I

(1) Über die bestandene Diplomprüfung I ist auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Der Antrag soll innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Note der letzten Prüfungsleistung gestellt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten aller Prüfungsleistungen der Diplomprüfung I, die Gesamtnote, die Angabe des Schwerpunktfaches, das Thema der Diplomarbeit und für Studierende im Schwerpunktfach Recht die Angabe des Praktikums. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Das Zeugnis ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Hochschule zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(4) Hat eine Studentin bzw. ein Student die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird hierüber ein schriftlicher Bescheid ausgestellt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag enthält der Bescheid die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen.

Bricht eine Studentin bzw. ein Student das Studium ab, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass das Studium abgebrochen worden ist.

§ 28

Zertifikat „Interdisziplinärer Studienschwerpunkt Geschlechterverhältnisse/Frauenforschung“

Auf Antrag erhalten Studierende ein Zertifikat über den Abschluss des Interdisziplinären Studienschwerpunktes „Geschlechterverhältnisse/ Frauenforschung“. Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikats ist der erfolgreiche Abschluss von Kursen im Umfang von 8 SWS gemäß § 11 a Absatz 2 der Studienordnung sowie von weiteren Kursen im Umfang von 8 SWS gemäß § 11 a Absatz 2 oder 3 der Studienordnung mit Prüfungsleistungen gemäß § 22 oder § 23 im Wert von insgesamt 32 Kreditpunkten. Darüber hinaus muss entweder die Große Hausarbeit oder die Diplomarbeit zum Themenbereich „Geschlechterverhältnisse / Frauenforschung“ geschrieben worden sein.

§ 29

Zertifikat „Interdisziplinärer Studienschwerpunkt Soziales Europa“

Auf Antrag erhalten Studierende ein Zertifikat über den Abschluss des Interdisziplinären Studienschwerpunktes „Soziales Europa“. Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikats ist der erfolgreiche Abschluss von Kursen im Umfang von 8 SWS gemäß § 11 b Absatz 2 der Studienordnung sowie von weiteren Kursen im Umfang von 8 SWS gemäß § 11 b Absatz 2 oder 3 der Studienordnung mit Prüfungsleistungen gemäß § 22 oder § 23 im Wert von insgesamt 32 Kreditpunkten. Darüber hinaus muss entweder die Große Hausarbeit oder die Diplomarbeit zum Themenbereich „Soziales Europa“ geschrieben worden sein.

§ 30

Diplom I

(1) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung I verleiht die HWP-Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik je nach gewähltem Schwerpunktfach den akademischen Grad „Diplom-Betriebswirtin“ bzw. „Diplom-Betriebswirt“, „Diplom-Sozialwirtin“ bzw. „Diplom-Sozialwirt“, „Diplom-Volkswirtin“ bzw. „Diplom-Volkswirt“ oder „Diplom-Wirtschafts- und Arbeitsjuristin“ bzw. „Diplom-Wirtschafts- und Arbeitsjurist“. Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten wird der akademische Grad mit dem Zusatz (Bachelor honours) versehen.

(2) Die Diplomurkunde ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Hochschule zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

III.

Diplomprüfung II

§ 31

Voraussetzungen für den Übergang zum zweiten Studienabschnitt

(1) Voraussetzung für den Übergang zum zweiten Studienabschnitt ist:

1. der Abschluss des ersten Studienabschnittes oder des Bachelorstudiums nach der Bachelor- und Masterprüfungsordnung für den Sozialökonomischen Studiengang. Falls die Noten der Leistungsnachweise des sechsten Semesters und/oder der Diplomarbeit I oder der Bachelorabschlussarbeit nach § 25 der Bachelor- und Masterprüfungsordnung für den Sozialökonomischen Studiengang zum Zeitpunkt des Antrages auf Übergang noch nicht vorliegen, kann eine vorläufige Zulassung zum zweiten Studienabschnitt erfolgen. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn Leistungsnachweise des sechsten Semesters und/oder die Diplomarbeit I bzw. die Bachelorabschlussarbeit wiederholt werden müssen,

2. der erfolgreiche Abschluss des Kurses „Wissenschaftsmethoden und Wissenschaftskritik“. In Ausnahmefällen kann der Leistungsnachweis bis zum Ende des ersten Projektsemesters erbracht werden.

(2) In den zweiten Studienabschnitt kann auch übergehen, wer

1. ein mindestens sechssemestriges sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer anderen Hochschule

erfolgreich abgeschlossen hat. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch Absolventinnen bzw. Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge zulassen,

2. angemessene Grundkenntnisse in Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre sowie in Wissenschaftsmethoden entweder durch das Studium nach Nummer 1 oder durch Leistungsnachweise aus dem 1. Studienabschnitt nachweist. Der Umfang der abzuschließenden Kurse soll 16 SWS nicht übersteigen. Diese Prüfungen sind i.d.R. vor Beginn des 2. Studienabschnittes, spätestens bis zum Ende des 1. Projektsemesters zu erbringen. Die Entscheidung über abzuschließende Kurse des 1. Studienabschnittes trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Leiterinnen und Leiter des von der Bewerberin oder dem Bewerber gewünschten Projekts.

Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 1 und 2 für den Übergang in den zweiten Studienabschnitt erfüllt sind. Eine vorläufige Zulassung zum zweiten Studienabschnitt kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 1 und 2 zum Zeitpunkt des Antrages auf Übergang noch nicht vorliegen. Die vorläufige Zulassung erlischt, wenn die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 bei Beginn des zweiten Studienabschnittes nicht vorliegt oder wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 nicht bis spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Semesters des zweiten Studienabschnittes vorliegen.

§ 32

Umfang der Diplomprüfung II

Die Diplomprüfung II besteht aus

1. den studienbegleitenden Leistungen nach § 33 dieser Prüfungsordnung,
2. den weiteren Teilleistungen nach §§ 34 und 35 dieser Prüfungsordnung,
3. der Diplomarbeit II nach § 36 dieser Prüfungsordnung.

§ 33

Studienbegleitende Leistungen

(1) Als studienbegleitende Leistungen gehen zwei in verschiedenen Semestern des zweiten Studienabschnittes zu erbringende Hausarbeiten im Projekt in die Gesamtnote ein. Bei einem reduzierten Umfang der Projektveranstaltungen von nur 16 SWS wird eine der Hausarbeiten durch Prüfungsleistungen in den an deren Stelle angebotenen und abzuschließenden auf das Projekt bezogenen Kurse ersetzt. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Die Termine für die Abgabe der Projekthausarbeiten werden durch die Projektleiterinnen bzw. Projektleiter bestimmt. Spätester Termin ist der letzte Vorlesungstag des neunten Semesters. Die Termine für die Abgabe der übrigen Hausarbeiten werden durch den Prüfungsausschuss festgesetzt. Hausarbeiten sind spätestens zu dem festgesetzten Abgabetermin abzuliefern oder mit dem Poststempel des Abgabetermins zu übersenden.

(3) Die Hausarbeiten werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten angefertigt. Bei Gruppenarbeiten müssen die Einzelbeiträge deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 34

Klausuren und andere Leistungsnachweise

In Kursen im Umfang von 16 SWS sind Abschlussklausuren zu erbringen, die sich auf fachtheoretische Inhalte erstrecken, davon in Kursen im Umfang von 4 SWS im Bereich „Allgemeine Studien“.

Die Kursleiterin bzw. der Kursleiter kann andere Leistungsnachweise in kontrollierter Form zulassen.

§ 35

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Projektabschlussprüfung im neunten Semester durchgeführt. Mit der mündlichen Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass die Studentin bzw. der Student im Projekt erarbeitete Resultate wiedergeben und kritisch erläutern kann.

(2) Voraussetzung für das Ablegen der mündlichen Prüfung ist das Vorliegen der Hausarbeiten nach § 33 Absatz 1 Nummer 1. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 7 Absatz 6 und 13.

§ 36

Diplomarbeit II

Mit der Diplomarbeit II soll der Nachweis erbracht werden, dass die Studentin bzw. der Student ein vorgegebenes Thema fachgebietsübergreifend selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse bearbeiten kann. Im Übrigen gilt § 14.

§ 37

Bestehen der Prüfung und Gewichtung der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomprüfung II ist bestanden, wenn alle in § 32 genannten Leistungen bestanden und alle in die Gesamtnote eingehenden Teile der Diplomprüfung II mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden sind.

(2) Die Gewichtung der Leistungen nach § 33 Absatz 1 beträgt 27 % der Gesamtnote. Bei einem reduzierten Projektumfang beträgt die Gewichtung der Hausarbeit im Projekt 13 %, die der Leistungsnachweise in den projektersetzenden Kursen für einen vierstündigen Kurs 7%, für einen zweistündigen Kurs 3,5%

(3) Die Gewichtung der Leistung nach § 35 beträgt 15 % der Gesamtnote, die der Leistungen nach § 34 Absatz 1 je 7 %, also insgesamt 28 % der Gesamtnote.

(4) Die Gewichtung der Diplomarbeit II beträgt 30 % der Gesamtnote.

§ 38

Diplomzeugnis II

(1) Über die bestandene Diplomprüfung II ist auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Der Antrag soll innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Note der letzten Prüfungsleistung gestellt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten aller Prüfungsleistungen, die in die Gesamtnote der Diplomprüfung II eingehen. Das Zeugnis wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 39

Diplom II

(1) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung II verleiht die HWP-Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik den akademischen Grad "Diplom-Sozialökonomin" bzw. "Diplom-Sozialökonom".

(2) Die Diplomurkunde ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Hochschule zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

IV.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Studentin bzw. der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin bzw. der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402).

(3) Der Studentin bzw. dem Studenten ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 41

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Absprache mit dem Prüfling.

§ 42

In-Kaft-Treten / Übergangsregelungen

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Sozialökonomischen Studiengang an der HWP - Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik vom 2. Juli 1998, zuletzt geändert am 9. Oktober 2001 (Amtl. Anz. 2001 S. 4066), außer Kraft.

(2) Die Regelungen der §§ 22 Absatz 1 Satz 2 und 26 Absatz 1 gelten erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2002/2003 zum studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung I zugelassen werden. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2002/2003 zum studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung I zugelassen wurden, gilt § 18 Absatz 5 in der bisher geltenden Ordnung.

(3) Die Regelungen des Abschnitts III gelten erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2003 zur Diplomprüfung II zugelassen werden. Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2003 zur Diplomprüfung II zugelassen wurden, gelten weiterhin die Regelungen des Abschnitts III in der bisher geltenden Ordnung.

(4) Studierende, die ihr Diplom I nach dem 31. Dezember 2000 nach § 21 der bisher geltenden Ordnung erhalten haben, können dieses auf Antrag durch ein Diplom I gemäß § 30 ersetzen lassen.

(5) § 24 a gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2003 zum studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung I gemäß § 20 Abs. 2 zugelassen werden.*

* Änderung vom 16.01.2003